

Wohnbauförderung im Burgenland



Die Richtlinien der Burgenländischen Wohnbauförderung 2008

www.e-government.bgld.gv.at/wbf



Eine Initiative des Wohnbaureferenten Hans Niessl, Landeshauptmann

bauen wohnen sanieren

Wohnbauförderung im Burgenland



Eine Initiative des Wohnbaureferenten Hans Niessl, Landeshauptmann

Inhalt

4					
4	ΛΙ	$1 \alpha \alpha$	m	α	nac
4	AI	ızc	ш	CI	nes
		-0-			

- 8 Eigenheime
- 8 Neubau
- 12 Sanierung allgemein
- 14 Darlehen für einzelne Sanierungsmaßnahmen
- 15 Umfassende Sanierung
- 17 Althausankauf
- 19 Nichtrückzahlbarer Zuschuss für Alarmanlagen
- 20 Wohnhäuser mit mehr als zwei Wohneinheiten
- 20 Neubau
- 23 Eigenmittelersatzdarlehen
- 24 Wohnbeihilfe
- 25 Ankauf einer Eigentumswohnung
- 26 Umfassende Sanierung
- 27 Darlehen für einzelne Sanierungsmaßnahmen
- 28 Revitalisierungsförderung

- 29 Vorzeitige Darlehenstilgung
- 30 Nichtrückzahlbarer Zuschuss für Alternativenergieanlagen und Anlagen zur Einsparung von Energie und elementaren Ressourcen
- 31 Energieberatung
- 33 **Dorferneuerung**
- 35 **Service**

Impressum

Herausgeber und Verleger

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Landesamtdirektion – Stabsstelle Raumordnung und Wohnbauförderung

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

Fotos Archiv, Wohnbauförderung, Friedl Jankoschek, Erich Janzso, Georg Pehm, Franz Schachinger,

Richard Woschitz, Toni Mayerhofer, Fritz Brandlhofer, Manfred Seidl, Klaus-Jürgen Bauer

Visuelle Gestaltung Atelier UNTERKIRCHER JANKOSCHEK

Druck Kenad & Danek GmbH, Hornstein Auflage VI. 06/08

Alle in dieser Broschüre abgebildeten Bauwerke sind eine willkürliche Auswahl und müssen nicht in Zusammenhang mit einer Wohnbauförderung stehen.

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wohnen ist eines der Grundbedürfnisse des Menschen – die Wohnqualität ist ein bestimmender Faktor der Lebensqualität. Daher muss die Wohnbauförderung dafür sorgen, dass leistbare Wohnungen und Eigenheime in genügender Anzahl und in entsprechender Qualität für alle sichergestellt werden können. Eine attraktive Wohnbauförderung ist der Garant für eine ständige Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität unserer Bevölkerung.

Das nun gültige Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2008 wurde nicht nur weiterentwickelt. Die darin festgelegten Schwerpunkte im Bereich der Ökologisierung bedeuten einen Quantensprung für die Wohnbauförderung. Die Standards beim Neubau, aber auch bei der Sanierung von Einfamilienhäusern und Wohnungen wurden so angehoben, dass sie damit wesentlich zum Schutz unseres Klimas und unserer Umwelt beitragen.

Daher wurde das Niedrigenergiehaus zum Standard für die Förderung beim Neubau eines Eigenheimes erhoben, und auch in allen anderen Förderungsbereichen wird eine Energiekennzahl als Voraussetzung festgelegt, die den Energieverbrauch für die Bereitstellung der Raumwärme und auch des Warmwassers drastisch reduziert.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der Sanierung von Häusern und Wohnungen, wobei in diesem Bereich die größten Einsparungspotenziale beim Energieverbrauch liegen. Daher gibt es erstmals höhere Förderungen für die Sanierung eines älteren Hauses als für einen Neubau. Dazu wird auch die Förderung beim Althausankauf so geändert, dass für energetisch schlecht ausgerichtete Häuser nur mehr 50% der Förderung zuerkannt werden, der Rest der Förderung kann und soll für die thermische Sanierung und damit zur Einsparung von Energie verwendet werden.

Für das Erreichen eines noch besseren Standards wie z. B. Passivhaus gibt es eine zusätzliche Ökoförderung bis zu € 25.000, aber auch die Nutzung alternativer oder erneuerbarer Energieträger wird mit nichtrückzahlbaren Zuschüssen unterstützt.

Neben diesen markanten und für die Umwelt wichtigen Vorgaben wurden auch die Einkommensgrenzen um ca. 10% angehoben und eine ganz neue Förderart in das Gesetz aufgenommen. Erstmals werden die Errichtung von Alarmanlagen sowie der Einbau einer Sicherheitstür mit nichtrückzahlbaren Zuschüssen gefördert.

Diese Broschüre, aber auch das Internet informiert ausführlich über die einzelnen Förderungsarten. Ich wünsche Ihnen für die Realisierung Ihres Wohntraumes viel Erfolg.



Naus hies

Wohnbaureferent I H Hans Niessl

Das Land fördert nach Maßgabe der jeweils im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel

- die Errichtung von Eigenheimen, Gruppenwohnbauten, Reihenhäusern, Wohnungen und Wohnheimen.
- ▶ die **Sanierung** von Eigenheimen, Gruppenwohnbauten, Reihenhäusern, Wohnungen und Wohnheimen und die damit in Verbindung stehenden Zubauten und Dachgeschoßausbauten,
- ▶ die Schaffung von Wohnraum,
- ▶ behindertengerechte Baumaßnahmen,
- ▶ den **Ankauf** eines nicht geförderten Eigenheimes,
- den Ankauf einer nicht geförderten Eigentumswohnung,
- die Installierung von Alarmanlagen und Sicherheitstüren,
- ▶ die Installierung von **Alternativenergieanlagen,**
- Eigenmittelersatzdarlehen für Wohnungswerber mit einem geringen Pro-Kopf-Einkommen im Falle einer Bewerbung um eine Wohnung oder um ein Reihenhaus,
- Wohnbeihilfe.

FÖRDERUNGSGRUNDSÄTZE

DIEWOHNBAUFÖRDERUNG IST EINE SOZIALE EINRICHTUNG, DEREN ZIEL UND AUFGABE ES IST, DEN SOZIAL UND EINKOMMENSSCHWÄCHEREN DIE MÖGLICHKEIT ZU ERÖFFNEN, IHREN DRINGENDEN WOHNBEDARF ABZUDECKEN. IN DEN GENUSS EINER FÖRDERUNG KÖNNEN DAHER GRUNDSÄTZLICH NUR SOGENANNTE "BEGÜNSTIGTE PERSONEN" KOMMEN.

ZUR ERREICHUNG DES KYOTO-ZIELES IST ES ERFOR-DERLICH, BEI NEUBAUTEN SOWIE BEI UMFASSENDEN SANIERUNGEN DIE VORGEGEBENEN ENERGIEKENN-ZAHLEN EINZUHALTEN.

Das A/V-Verhältnis

beschreibt die Kompaktheit eines Baukörpers im Verhältnis der wärmeübertragenden Umfassungsfläche (Hüllfläche A) des Gebäudes zum Gebäudevolumen (Volumen V). Je größer dieser Wert ist, umso mehr Heizenergie verbraucht ein Gebäude bei gleicher Wärmedämmung der Hüllflächen. Stark gegliederte Baukörper verhalten sich ähnlich wie Kühlrippen und verbrauchen viel Energie. Kompakte Baukörper geben weniger Energie an ihre Umgebung ab.

Symbol: A/V A – Hüllfläche

V – Gebäudevolumen

Einkommensobergrenzen (netto)

Haushaltsgröße	Einkommensobergrenze/Jahr	
1 Person	€ 32.500	
2 Personen	€ 47.500	
3 Personen	€ 52.500	
4 Personen	€ 55.000	
5 Personen	€ 62.500	
Für jede weitere Person siehe Tabelle Seite 7		

Heizwärmebedarf

Der Jahres-Heizwärmebedarf ist diejenige Energiemenge, welche das Heizsystem für die Gesamtheit der beheizten Räume in einem Jahr bereitzustellen hat. Er wird ausgedrückt in der Formel "kWh/m².a" (Kilowattstunde pro Quadratmeter und Jahr). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht die gesamte Fläche des Hauses, sondern nur die Grundfläche der beheizten Räume (nicht z. B. die Kellerräume) angesetzt werden muss. Im Einzelnen setzt sich der Heizwärmebedarf zusammen aus dem Transmissionswärmeverlust (der Wärme, die durch Außenwände, Fenster und Dach verloren geht) und dem Lüftungswärmeverlust. Abgezogen werden davon interne Wärmegewinne (z. B. Körperwärme, Gerätewärme) und passive solare Wärmegewinne (z. B. Einstrahlung durch Südfenster).

Begünstigte Personen sind

- österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger oder diesen Gleichgestellte (z. B. EU-Bürgerinnen und EU-Bürger), die
- ▶ dringenden Wohnbedarf haben.

Dieser ist gegeben, wenn das zu fördernde Haus bzw. die zu fördernde Wohnung der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber bzw. Wohnungswerberin oder Wohnungswerber das dringende Wohnbedürfnis abdeckt. Voraussetzung ist die Begründung des Hauptwohnsitzes im geförderten Objekt. Förderungswerberin und Förderungswerber dürfen nicht Alleineigentümerin bzw. Alleineigentümer oder zu mehr als 50% Miteigentümerin bzw. Miteigentümer eines geförderten Objektes sein.

Weiters dürfen Förderungswerberin und Förderungswerber nicht Allein- oder zu mehr als 50% Miteigentümerin bzw. Miteigentümer eines Eigenheimes, Reihenhauses oder einer Eigentumswohnung sein, deren Benützungsfreigabe bzw. Benützungsbewilligung nicht mindestens 20 Jahre zurückliegt.

▶ Zudem dürfen die festgelegten Einkommensgrenzen nicht überschritten werden und müssen die festgelegten Mindesteinkommen erreicht werden. Maßgebend ist das Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres vor Antragstellung. In Ausnahmefällen können bis zu drei Kalenderjahre berücksichtigt werden.

Wohnnutzfläche

Grundsätzlich können Eigenheime unabhängig von der Wohnnutzfläche gefördert werden.

Bei Neubaudarlehen hat die Mindestnutzfläche 100 m² zu betragen, ansonsten eine anteilsmäßige Kürzung vorgesehen ist. Wäre bei Neubaudarlehen aufgrund des vorgelegten Einkommens eine Sozialpauschale möglich, kann eine Förderung nur dann zugesichert werden, wenn die Nutzfläche

Mindesteinkommen (netto)

Haushaltsgröße	Mindesteinkommen/Monat
1 Person	€ 747
2 Personen	€ 1.000
3 Personen	€ 1.120
4 Personen und da	rüber € 1.240

je Wohneinheit bei bis zu vier im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen maximal 130 m² beträgt. Für jede weitere im Haushalt lebende Person erhöht sich diese um 10 m².

Werden aber von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber zusätzliche Sicherheiten (z. B. Pfandrechte, rechtsverbindliche Schuldbeitrittserklärungen von dritter Seite, Bürgschaften) angeboten und vom Land akzeptiert, ist eine Überschreitung möglich. Eine Sozialpauschale wird jedoch nicht gewährt.

Bei Wohnungen werden grundsätzlich bis zu maximal 100 m² – bei Reihenhäusern bis zu maximal 130 m² – gefördert, ab der fünften im Haushalt lebenden Person können um 10 m² mehr gefördert werden.

Größere Wohnnutzflächen können gegeben sein, die Förderungshöhen beziehen sich jedoch nur auf die jeweils förderbaren Höchstflächen.

Mindesteinkommen

Sofern die Förderung von einer natürlichen Person beantragt wird, ist ein monatliches Mindesteinkommen erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Rückzahlungen gesichert sind.

Ansuchen

Ansuchen um Gewährung einer Förderung sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter an das Amt der Burgenländischen Landesregierung zu richten.

Antragsformulare

Diese sind erhältlich

- ▶ bei der Wohnbauförderungsstelle des Amtes der Burgenländischen Landesregierung
- ▶ bei den Gemeindeämtern oder
- ▶ über Internet unter www.burgenland.at

Antragstellung

Ansuchen können in Papierform oder auf elektronischem Weg direkt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung oder beim zuständigen Gemeindeamt oder via Internet eingebracht werden.

Antragszeitpunkt

Ansuchen und Gewährung einer Förderung können bis längstens 12 Monate

- ▶ ab Erteilung einer Baubewilligung bzw. Baufreigabe
- ▶ ab Rechnungsdatum
- ab Kaufvertragsabschluss eingebracht werden.

Grundsätzlich dürfen pro Wohneinheit nur höchstens zwei laufende Förderungsdarlehen bestehen, bei einem bestehenden Sanierungsdarlehen kann ein weiteres Darlehen frühestens nach 20 Jahren ab der Zusicherung der noch laufenden Förderung gewährt werden. Ausgenommen davon sind Darlehen für behindertengerechte Maßnahmen.

Bei der Errichtung und beim Ankauf von Eigenheimen muss zumindest die Hälfte der Liegenschaft im Eigentum der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers stehen.

FÖRDERUNGSWERBERINNEN ODER FÖRDERUNGSWERBER KÖNNEN SEIN:

- STAATSBÜRGER ODER GLEICHGESTELLTE BEGÜNS-TIGTE PERSONEN (Z. B. EU-BÜRGERINNEN ODER EU-BÜRGER)
- ▶ GEMEINDEN
- GEMEINNÜTZIGE BAUVEREINIGUNGEN
- SONSTIGE BAUTRÄGER IM SINNE DES BAUTRÄGER-VERTRAGSGESETZES FÜR DIE ERRICHTUNG VON REIHENHÄUSERN UND GEBÄUDEN MIT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZUR ÜBERTRAGUNG INS EIGEN-TUM (WOHNUNGSEIGENTUM)
- ▶ ÖSTERREICHISCHE STAATSBÜRGERINNEN BZW. ▶ JURISTISCHE PERSONEN (BETRIEBE) FÜR DIE ER-RICHTUNG UND SANIERUNG VON DIENSTNEHMER-WOHNUNGEN
 - ▶ KÖRPERSCHAFTEN. PERSONENVEREINIGUNGEN UND VERMÖGENSMASSEN. DEREN TATSÄCHLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG AUSSCHLIESSLICH UND UNMITTELBAR KIRCHLICHEN, GEMEINNÜTZIGEN ODER MILDTÄTIGEN ZWECKEN DIENEN. FÜR DIE ERRICHTUNG UND SANIERUNG VON WOHNHEIMEN UND DIENSTNEHMERWOHNUNGEN

Allgemeines



Tabelle über die einkommensabhängigen Förderungsgrundbeträge für Eigenheime bei Darlehen für Neubau und umfassende Sanierung und Althausankauf

Einkommensabhängiger Pauschalbetrag (Grundförderung) und höchstzulässiges Jahreseinkommen gemäß § 8 Absatz 1

Jahreseinkommen	Anzahl de	er in der Wo	ohnung leb	enden Pers	onen					
in Euro (netto)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
20.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000
21.000	€ 39.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000
22.000	€ 38.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000
23.000	€ 37.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000
24.000	€ 36.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000
25.000	€ 36.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000
26.000	€ 28.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000
27.000	€ 28.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000
28.000	€ 20.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000
29.000	€ 20.000	€ 39.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000
30.000	€ 19.000	€ 39.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000
32.500	€ 18.000	€ 38.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000
35.000		€ 38.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000
37.500		€ 37.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000
40.000		€ 36.000	€ 38.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000
42.500		€ 31.000	€ 38.000	€ 39.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000
45.000		€ 20.000	€ 36.000	€ 38.000	€ 39.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000
47.500		€ 18.000	€ 20.000	€ 36.000	€ 39.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000
50.000			€ 20.000	€ 27.000	€ 37.000	€ 39.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000
52.500			€ 18.000	€ 20.000	€ 35.000	€ 39.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000
55.000				€ 18.000	€ 22.000	€ 37.000	€ 39.000	€ 40.000	€ 40.000	€ 40.000
57.500					€ 20.000	€ 35.000	€ 38.000	€ 39.000	€ 40.000	€ 40.000
60.000					€ 18.000	€ 22.000	€ 36.000	€ 39.000	€ 40.000	€ 40.000
62.500					€ 15.000	€ 20.000	€ 35.000	€ 38.000	€ 39.000	€ 40.000
65.000						€ 18.000	€ 22.000	€ 37.000	€ 38.000	€ 40.000
67.500						€ 15.000	€ 18.000	€ 35.000	€ 37.000	€ 39.000
70.000							€ 15.000	€ 22.000	€ 27.000	€ 37.000
72.500								€ 20.000	€ 25.000	€ 35.000
75.000								€ 18.000	€ 20.000	€ 22.000
77.500								€ 15.000	€ 18.000	€ 20.000
80.000									€ 15.000	€ 18.000
82.500										€ 15.000

Neubau

Ein Neubaudarlehen kann frühestens ab dem Datum der Erteilung der Baufreigabe bzw. Baubewilligung eingereicht werden.

Die Förderung kann sich zusammensetzen aus dem einkommensabhängigen

Grundbetrag (siehe Seite 7)

und folgenden möglichen Zuschlägen:

Kindersteigerungsbetrag Sozialzuschlag Ortskernzuschlag Behindertenzuschlag Ökozuschlag

Grundsätzlich kann die Förderung 70% der Gesamtbaukosten (Wohnnutzfläche $x \in 1.200$ für Neubauten, $\in 1.000$ für Aufstockungen bzw. Dachgeschoßaufbauten und $\in 680$ für Dachgeschoßausbauten, wenn der Dachstuhl bestehen bleibt) betragen.

Bei Gewährung eines Behindertenzuschlages bzw. Ökozuschlages ist eine Förderung bis zu 90% der Gesamtbaukosten möglich.

Eine erstrangige grundbücherliche Sicherstellung des Darlehens ist erforderlich.

Für die Gewährung eines Neubaudarlehens dürfen nachstehende Energiekennzahlen nicht überschritten werden:

	A/V-Verhältnis ≥ 0,8	A/V-Verhältnis ≤ 0,2
HWB _{BGF} in kWh/m ² .a	40	30

Die Energiekennzahlen sind durch den Energieausweis im Sinne des Baugesetzes nachzuweisen, und zwar

- bei Antragstellung
- bei Vorliegen der Benützungsfreigabe bzw. Benützungsbewilligung.

Die nach dem Oberflächen-Volums-Verhältnis (A/V-Verhältnis) differenziert zu erreichenden Energiekennzahlen sind in standardisierter Form nachzuweisen, wobei zwischen den Werten zu interpolieren ist. Die entsprechenden Richtwerte ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

A/V-Verhältnis	HWB _{BGF} in kWh/m ² .a
≤0,2	30
0,3	31,67
0,4	33,33
0,5	35,00
0,6	36,67
0,7	38,33
≥ 0,8	40

Sozialpauschale nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen

Pro-Kopf-Einkommen	Steigerungsbetrag
bis € 473	€ 15.000
bis € 546	€ 11.000
bis € 618	€ 7.500
bis € 690	€ 5.500
bis € 765	€ 3.700
über € 765	-

Grundbetrag

Der Grundbetrag ist einkommensabhängig und mit höchstens € 40.000 begrenzt (siehe Tabelle Seite 7).

Kindersteigerungsbetrag

Für jedes zum Zeitpunkt des Ansuchens im Haushalt der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers lebende Kind (mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellt) unter 16 Jahren wird ein Kindersteigerungsbetrag in der Höhe von € 11.000 gewährt. Nachförderungen für Familienzuwachs können bis zur Endzuzählung des Darlehens unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die bestehende Schwangerschaft beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt jedoch erst nach Vorlage der Geburtsurkunde.

Einkommensabhängiger Sozialzuschlag

Dieser ist für die Bezieher kleinerer Einkommen entsprechend dem "gewichteten Pro-Kopf-Einkommen" (Haushaltseinkommen dividiert durch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, wobei Kinder unter 16 Jahren mit dem Faktor 0,5 gewichtet werden) vorgesehen. Ausgegangen wird von einem Grenzwert von € 765 pro Kopf.

Das Ausmaß dieses Zuschlages verläuft entgegengesetzt zur Höhe des Pro-Kopf-Einkommens. Je höher das Einkommen, umso geringer der Zuschlagsbetrag.

Über einem Pro-Kopf-Einkommen von monatlich € 765 ist kein Sozialzuschlagsbetrag mehr vorgesehen.

Ortskernzuschlag

Für Bauvorhaben, die im Ortskern gelegen sind, kann ein zusätzlicher Betrag von € 50 je m² Wohnnutzfläche bis maximal € 10.000 gewährt werden.

Als Ortskern versteht man jene Objekte und Freiflächen, die im Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) als Ortskern ausgewiesen sind, oder für die ein Gutachten eines Sachverständigen für Raumordnung und Raumplanung vorliegt, wonach diese Objekte und Freiflächen als für den "Ortskern" besonders erhaltenswert sind.

Damit soll den Zersiedelungstendenzen in den Dörfern entgegengetreten und eine Wiederbelebung der Ortskerne bewirkt werden.





Ökozuschlag

Abhängig vom Grad der prozentuellen Unterschreitung der mindestens erforderlichen Energiekennzahl wird ein Ökozuschlag nach Punkten laut folgender Tabelle gewährt. Die Höhe des Ökozuschlages pro erreichten Punkt beträgt € 1.000.

Unterschreitung in %	Punkte	
≥ 20	3	
≥ 30	5	
≥ 40	8	
≥ 50	12	
≥ 60	17	
≥ 70	25	

Bei Passivhäusern, das sind Wohngebäude mit einem Heizwärmebedarf HWB $_{\rm BGF} \le 10~{\rm kWh/m^2.a}$ ist überdies eine Heizwärmebedarfsberechnung vorzulegen. Darüber hinaus kann für die Definition eines Passivhauses auch eine Begriffsbestimmung, die dem Stand der Technik entspricht, herangezogen werden.

Behindertenzuschlag

Lebt im gemeinsamen Haushalt eine behinderte (gebrechliche) Person und werden behindertengerechte Baumaßnahmen vorgenommen, ist ein Zuschlag im Ausmaß der anfallenden Kosten, jedoch maximal € 15.000, vorgesehen.

Beispiel

Ehepaar, 2 Kinder unter 16 Jahre

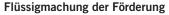
Jahreshaushaltseinkommen (netto) \in 23.011,24 monatlich gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen \in 639,20

Neubau eines Eigenheimes im Ortskern, Wohnnutzfläche $130 \ m^2$

Mögliche Förderung wäre:

Grundbetrag	€	40.000
Kindersteigerungsbetrag	€	22.000
Sozialzuschlag	€	5.500
Ortskernzuschlag	€	6.500
	_	
Insgesamt	€	74.000





Die Anweisung des Darlehens erfolgt dem Baufortschritt entsprechend in 2 Raten:

40% bei Fertigstellung des Kellers oder der Fundamentierung,

60% bei Fertigstellung des erweiterten Rohbaues.

Erweiterter Rohbau: ein in Bau befindliches Wohnobjekt mit vollständiger Dacheindeckung einschließlich der Spenglerarbeiten und eingebauten Fenstern oder fertigem Innenputz in der oder den Wohnungen.

Bei Auf- oder Dachgeschoßausbauten 75 % bei Fertigstellung des erweiterten Rohbaues, 25 % nach Vorlage der Benützungsfreigabe bzw. Benützungsbewilligung. Die Sozialpauschale und der Ökozuschlag gelangen erst nach Vorlage nachstehender Unterlagen zur Auszahlung:

- ▶ Benützungsfreigabe bzw. Benützungsbewilligung
- ▶ Schlussüberprüfungsprotokoll
- baubehördliche Bestätigung über die tatsächliche Nutzfläche
- ▶ Energieausweis.

Darlehenskonditionen für Neubaudarlehen

DARLEHENSLAUFZEIT 32,5 JAHRE

JÄHRLICHE VERZINSUNG
0,5% VOM 1. BIS 10. JAHR
1,5% VOM 11. BIS 22,5. JAHR UND
3,0% VOM 23. BIS 32,5. JAHR

ANNUITÄTENZAHLUNG IN HALBJAHRESRATEN

- ▶ VOM 1. BIS 10. JAHR 1% DES DARLEHENSBETRAGES
- ▶ VOM 11. BIS 22,5. JAHR 3,5% DES DARLEHENSBE-TRAGES UND
- ▶ VOM 23. BIS 32,5. JAHR DES TILGUNGSZEITRAUMES 7,74% DES DARLEHENSBETRAGES,

WOBEI BEI WESENTLICHER VERÄNDERUNG DER ALLGE-MEINEN VERHÄLTNISSE DIE DARLEHENSKONDITIONEN VERÄNDERT WERDEN KÖNNEN.

Sanierung allgemein

Eine Förderung kann gewährt werden für

- ▶ Sanierungsmaßnahmen an oder in Eigenheimen, Gruppenwohnbauten, Reihenhäusern, Wohnungen und Wohnheimen, deren Baubewilligung zum Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens mindestens 20 Jahre zurückliegt, außer es handelt sich um Maßnahmen, die den Bedürfnissen von behinderten und gebrechlichen Menschen dienen
- die Schaffung von Wohnraum durch Zubau oder Ausbau bei einem nicht geförderten Objekt bzw. für die Fertigstellung eines nicht geförderten Rohbaues unter Dach und
- Maßnahmen zur Schaffung von Wohnungen und Wohnheimen in sonstigen Gebäuden, deren Baubewilligung mindestens 20 Jahre zurückliegt.

Energetische Mindeststandards

U-Wert-Vorgaben für Förderung der Sanierung einzelner Bauteile

Fenster bei Tausch des ganzen Elements

(Rahmen und Glas) 1,35 W/m²K

Fensterglas (bei Tausch nur des Glases) 1,10 $\mbox{W/m}^2\mbox{K}$

Außenwand 0,25 W/m²K

Oberste Geschoßdecke, Dach 0,20 W/m²K Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich 0,35 W/m²K

Der U-Wert

(früher k-Wert) ist ein Maß für den Wärmedurchgang durch einen Bauteil und wird in W/(m²K) angegeben. Mit dem U-Wert wird also ausgedrückt, welche Leistung pro m² des Bauteiles auf einer Seite benötigt wird, um eine Temperaturdifferenz von 1 Kelvin aufrechtzuerhalten (Anm.: Leistung ist Energie pro Zeiteinheit. Deshalb auch: Welche Energiemenge pro Zeiteinheit durch den Bauteil fließt).

Je kleiner der U-Wert ist, desto besser, weil weniger Wärme durch den Bauteil geleitet wird. Der U-Wert kann aber nur die Wärmeleitung beschreiben, und dies auch nur im stationären Fall. Instationäre Vorgänge, Speicherung oder Wärmestrahlung werden dabei nicht berücksichtigt.

Umfassende Sanierungsmaßnahmen

Es muss zu einer erheblichen Verbesserung der thermischen Qualität der Gebäudehülle kommen. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen dürfen nachstehende Energiekennzahlen grundsätzlich nicht überschritten werden:

	A/V-Verhältnis ≥ 0,8	A/V-Verhältnis ≤ 0,2
HWB _{BGF} in kWh/m ² .a	70	50



Förderbare Sanierungsmaßnahmen sind

- die Errichtung oder Umgestaltung von der gemeinsamen Benützung der Bewohnerinnen oder Bewohner dienenden Räumen oder Anlagen, wie Wasserleitungs-, Stromleitungs-, Gasleitungs- und Sanitäranlagen, Zentralheizungsanlagen mit oder ohne Anschluss an Fernwärme, Personenaufzüge sowie zentrale Waschküchen;
- die Herstellung des Anschlusses bestehender oder geplanter Zentralheizungsanlagen an Fernwärme;
- die Errichtung oder Umgestaltung von Wasser-, Strom- und Gasleitungen sowie von Sanitärund Heizungsanlagen in Wohnungen;
- Maßnahmen zur Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes, wie die Verbesserung der Schall- oder Wärmedämmung von Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern, Kellerdecken, Decken über Durchfahrten oder obersten Geschoßdecken:
- Maßnahmen zur Erhöhung des Abgasschutzes, wie die Sanierung von Kaminen, besonders die Umstellung auf die richtige Dimensionierung (wie z. B. erforderlicher Querschnitt des Abgasfanges);
- Maßnahmen zur Erhöhung des Feuchtigkeitsschutzes;

- Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes oder des Energieverbrauches von Zentral-(Etagen-)heizungen und Warmwasserbereitungsanlagen; die Verwendung der fossilen Energieträger Öl und Gas für Heizzwecke ist nur in Verbindung mit dem Stand der Technik entsprechenden Brennwertgeräten zulässig;
- die Vereinigung von Wohnungen oder von sonstigen Räumen zu Wohnungen bzw. einem Wohnheim;
- die Teilung von Wohnungen, unabhängig von ihrem Nutzflächenausmaß, oder von sonstigen Räumen;
- die Änderung der Grundrissgestaltung innerhalb einer Wohnung, jedoch nur in Verbindung mit anderen geförderten Arbeiten;
- Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von behinderten oder gebrechlichen Menschen dienen;
- Maßnahmen zur Erhaltung des Gebäudes, wie z. B. die Instandsetzung der Fassaden, der Dächer und der Dachrinnen sowie das Auswechseln von Geschoßdecken;
- die Schaffung von Wohnraum durch Zubau oder Ausbau;
- die Fertigstellung eines nicht geförderten Rohbaues unter Dach.

Sanierungsdarlehen können mit Kostenvoranschlägen oder saldierten Originalrechnungen (nicht älter als 12 Monate) beantragt werden.

Darlehen für einzelne Sanierungsmaßnahmen

Sanierungsdarlehen ohne grundbücherliche Sicherstellung

Zur Finanzierung von einzelnen Sanierungsmaßnahmen kann ein Förderungsdarlehen im Ausmaß von 50% der durch die Sanierung erwachsenden Gesamtbaukosten (bei behindertengerechten Maßnahmen bis zu 100%) bis zu einem Höchstbetrag von € 10.000 als Darlehen gewährt werden.

U-Wert-Vorgaben für Förderung der Sanierung einzelner Bauteile

Fenster bei Tausch des ganzen Elements
(Rahmen und Glas) 1,35 W/m²K
Fensterglas (bei Tausch nur des Glases) 1,10 W/m²K
Außenwand 0,25 W/m²K
Oberste Geschoßdecke, Dach 0,20 W/m²K
Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich 0,35 W/m²K

Die Anweisung erfolgt nach Vorlage von saldierten Originalrechnungen bzw. Originalrechnungen samt Originalzahlungsbelegen im Ausmaß von 50%; es werden 10% des bewilligten Darlehensbetrages bis zum Nachweis der Fertigstellung einbehalten.

Sanierungsdarlehen mit grundbücherlicher Sicherstellung

Zur Finanzierung von einzelnen Sanierungsmaßnahmen kann ein Förderungsdarlehen im Ausmaß von 50 % der durch die Sanierung erwachsenden Gesamtbaukosten bis zu einem Höchstbetrag von € 25.000 als Darlehen (bei behindertengerechten Maßnahmen bis € 40.000) gewährt werden.

U-Wert-Vorgaben für Förderung der Sanierung einzelner Bauteile Fenster bei Tausch des ganzen Elements (Rahmen und Glas) 1,35 W/m²K Fensterglas (bei Tausch nur des Glases) 1,10 W/m²K Außenwand 0,25 W/m²K Oberste Geschoßdecke, Dach 0,20 W/m²K

Eine erstrangige grundbücherliche Sicherstellung ist erforderlich.

Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich 0,35 W/m²K

Darlehenskonditionen ohne grundbücherliche Sicherstellung

Darlehenskonditionen

DARLEHENSLAUFZEIT 10 JAHRE

JÄHRLICHE VERZINSUNG 2 % JÄHRLICHE ANNUITÄT 11,08 %



Darlehenskonditionen mit grundbücherlicher Sicherstellung Analog Neubauförderung siehe Seite 11

Die Anweisung erfolgt nach Vorlage von saldierten Originalrechnungen bzw. Originalrechnungen samt Originalzahlungsbelegen im Ausmaß von 50%; es werden 10% des bewilligten Darlehensbetrages bis zum Nachweis der Fertigstellung einbehalten.

Beispiel

Kesseltausch Ölzentralheizung und Fenstertausch

Kosten laut Rechnung € 37.000 Förderung im Ausmaß von 50% der Kosten möglich

Darlehenshöhe

bei grundbücherlicher Sicherstellung € 18.500 Darlehenshöhe ohne grundbücherliche Sicherstellung € 10.000

Rückzahlungsbeispiel

Darlehenshöhe € 10.000 (Laufzeit 10 Jahre ohne grundbücherliche Sicherstellung) Halbjährliche Annuität € 554

Darlehenshöhe € 25.000 (Laufzeit 32,5 Jahre mit grundbücherlicher Sicherstellung)

Halbjährliche Annuität

1.-20. Rate € 125,00

21.-45. Rate € 437,50

46.-65. Rate € 967,50

Umfassende Sanierung

Eine umfassende Sanierung liegt dann vor, wenn mindestens drei Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden und es dabei zu einer erheblichen Verbesserung der thermischen Qualität der Gebäudehülle kommt.

Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen dürfen nachstehende Werte nicht überschritten werden:

	A/V-Verhältnis ≥ 0,8	A/V-Verhältnis ≤ 0,2
HWB _{BGF} in kWh/m ² .a	70	50

A/V-Verhältnis	HWB _{BGF} in kWh/m².a
≤ 0,2	50
0,3	53,33
0,4	56,67
0,5	60,00
0,6	63,33
0,7	66,67
≥ 0,8	70

Wird bei Eigenheimen die nach dem Oberflächen-Volums-Verhältnis (A/V-Verhältnis) ermittelte Energiekennzahl gegenüber jener vor den durchgeführten Sanierungsmaßnahmen um mindestens 50% unterschritten und erreicht einen Wert von höchstens 100 kWh/m².a, kann dennoch eine Förderung gewährt werden.

In diesem Fall kann jedoch kein Ökozuschlag zuerkannt werden.

Eine erstrangige grundbücherliche Sicherstellung ist erforderlich.

Förderung

Die Förderung kann sich zusammensetzen aus Grundbetrag und folgenden möglichen Zuschlägen:

Kindersteigerungsbetrag Sozialzuschlag Ortskernzuschlag Ökozuschlag Behindertenzuschlag

Grundbetrag

Der Grundbetrag ist einkommensabhängig, beträgt 50 % der Sanierungskosten und ist mit maximal \in 40.000 begrenzt (siehe Tabelle Seite 7), wobei der so ermittelte Betrag um \in 5.000 erhöht wird, sodass insgesamt höchstens \in 45.000 an Grundförderung gewährt werden.

Etwaige noch aushaftende Förderungsbeträge aus früheren Neubauförderungen werden von der berechneten Förderungssumme in Abzug gebracht.

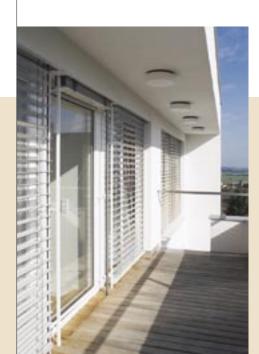
Kindersteigerungsbetrag, Sozialzuschlag, Ortskernzuschlag und Behindertenzuschlag analog Neubauförderung siehe Seite 9 Die Förderung kann bis höchstens 70% der Gesamtbaukosten betragen. Eine Überschreitung dieser Höchstgrenze bis maximal 90% ist bei Gewährung eines Behindertenzuschlages oder Ökozuschlages möglich.

Ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber eine begünstigte Person, muss sie bzw. er nicht Eigentümerin bzw. Eigentümer oder Miteigentümerin bzw. Miteigentümer der Bauliegenschaft sein. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer muss jedoch die Zustimmung zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen und zur grundbücherlichen Sicherstellung des Darlehens geben sowie den Schuldschein mitunterfertigen.

Ökozuschlag

Abhängig vom Grad der prozentuellen Unterschreitung der mindestens erforderlichen Energiekennzahl wird ein Ökozuschlag nach Punkten laut folgender Tabelle gewährt. Die Höhe des Ökozuschlages pro erreichten Punkt beträgt € 250.

Unterschreitung in %	Punkte
≥ 5	2
≥ 10	3
≥ 15	5
≥ 20	7
≥ 25	9
≥ 30	12
≥ 35	16
≥ 40	21
≥ 45	27
≥ 50	34
≥ 55	42
≥ 60	51
≥ 65	61
≥ 70	72
≥ 75	85
≥ 80	100



Die Anweisung erfolgt nach Vorlage von saldierten Originalrechnungen bzw. Originalrechnungen samt Originalzahlungsbelegen im Ausmaß von 50%; es werden 10% des bewilligten Darlehensbetrages bis zum Nachweis der Fertigstellung einbehalten.

Der Ökozuschlag gelangt erst nach Vorlage nachstehender Unterlagen zur Auszahlung:

- Benützungsfreigabe bzw. Benützungsbewilligung
- Schlussüberprüfungsprotokoll
- Energieausweis

Darlehensbedingungen wie bei Neubaudarlehen siehe Seite 11

Beispiel

Ehepaar, 1 Kind unter 16 Jahre

Jahresnettoeinkommen € 39.802 Somit gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen € 1.326,73

Sanierung eines Eigenheimes mit 129,99 m² Wohnnutzfläche, Objekt liegt im Ortskern

Gesamtbaukosten € 110.000

Grundbetrag 50% von € 110.000 wären € 55.000 aber einkommensabhängiger Höchstbetrag € 38.000

Grundbetrag + \in 5.000 \in 43.000 Kindersteigerungsbetrag \in 11.000 Ortskernzuschlag \in 6.500

Gesamtförderung € 60.500

Althausankauf

Für den Ankauf eines nicht geförderten Althauses, dessen Baubewilligung zum Zeitpunkt des Ansuchens mindestens 20 Jahre zurückliegt, kann ein Darlehen gewährt werden.

Eine Förderung bei Kauf unter nahestehenden Personen ist ausgeschlossen (z. B. zwischen Eltern und Kindern oder unter Geschwistern).

Eine erstrangige grundbücherliche Sicherstellung ist erforderlich.

Die Förderung kann sich zusammensetzen aus Grundbetrag und folgenden möglichen Zuschlägen:

Kindersteigerungsbetrag Sozialzuschlag Ortskernzuschlag

Grundbetrag

50% des förderbaren Kaufpreises bis zu einem einkommensabhängigen Höchstbetrag von maximal € 40.000 (siehe Tabelle Seite 7), wenn eine Energiekennzahl von 70 kWh/m².a nicht überschritten wird. Andernfalls wird dieser Betrag um 50% reduziert und es werden auch keine Zuschläge gewährt.

Förderbarer Kaufpreis = Kaufpreis abzüglich der ortsüblichen Grundstücks- und Inventarkosten.

Erforderlichenfalls ist der Kaufpreis, wenn der Kaufvertrag auch andere Gebäude(-teile), Bauten oder Bauwerke umfasst, auf die förderbare Nutzfläche für das Wohnhaus zu aliquotieren. In begründeten Fällen kann für die Ermittlung der Förderhöhe von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber auch ein Schätzgutachten abverlangt werden.

Kindersteigerungsbetrag, einkommensabhängiger Sozialzuschlag und Ortskernzuschlag analog Neubauförderung siehe Seite 9

Die Förderung darf einschließlich aller Zuschläge höchstens 70% des förderbaren Kaufpreises betragen.

Eine Kombination von Althausankauf und Sanierung ist innerhalb des Rahmens des Grundbetrages (maximal insgesamt € 45.000) möglich, etwaige Zuschläge können nur einmalig in Anspruch genommen werden.

Darlehensbedingungen wie bei Neubaudarlehen siehe Seite 11

Beispiel

Kaufpreis € 174.414

Grundstück mit $950\,\text{m}^2$ Ortsüblicher Grundstückspreis € $47/\text{m}^2 =$ € 44.650

Jahrsnettoeinkommen € 26.524,82 Ehepaar mit drei Kindern unter 16 Jahre Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen € 631,55

Haus hat 141 m², liegt im Ortskern Energiekennzahl von unter 70 kWh/m².a wird erreicht

Mögliche Förderung wäre

Insgesamt	€	85.550
	_	
Sozialpauschale	€	5.500
Ortskernzuschlag (141 x 50)	€	7.050
Kindersteigerungsbetrag	€	33.000
Grundbetrag (Höchstbetrag)	€	40.000
davon 50 /8	6	04.002
davon 50%	€	64.882
förderbarer Kaufpreis	€	129.764
abzüglich Grundstückskosten	€	44.650
Kaufpreis	€	174.414



Nichtrückzahlbarer Zuschuss für Alarmanlagen

Für Alarmanlagen, die ab dem 1. 1. 2008 eingebaut worden sind, kann ein nichtrückzahlbarer Zuschuss von 30% der anerkannten Kosten, maximal € 1.000, zuerkannt werden.

Bei Gewährung eines nichtrückzahlbaren Beitrages für Alarmanlagen sind die Bestimmungen des höchstzulässigen Haushaltseinkommens nicht anzuwenden. Der Hauptwohnsitz aller Familienmitglieder im geförderten Objekt ist nachzuweisen.

Das Ansuchen kann innerhalb von sechs Monaten ab Inbetriebnahme der Alarmanlage unter Anschluss der im Antragsformular angeführten Unterlagen beantragt werden. Für die Antragstellung sind saldierte Originalrechnungen bzw. Originalrechnungen samt Originalzahlungsbelegen unbedingt erforderlich.

Die Alarmanlage muss nach der ÖVE/ÖNORM EN 50131-1 von einem nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmen errichtet werden. Ein entsprechendes Abnahmeprotokoll ist vorzulegen.



Miet- oder Genossenschaftswohnungen, Eigentumswohnungen, Dienstnehmerwohnungen, Reihenhäuser, Wohnheime (z. B. Altenwohn- und Pflegeheime, betreutes Wohnen) und Gruppenwohnbauten

In besonders begründeten Fällen ist auch die Verwendung von fossilen Energieträgern möglich, die Warmwasserbereitung muss in solchen Fällen jedoch über Solaranlagen erfolgen.

Hinsichtlich der zu erreichenden Energiekennzahlen gelten die Bestimmungen für Eigenheime (siehe Seite 8).

Neubau

Die Förderung gliedert sich in eine Objektförderung, die dem Bauträger gewährt wird, und eine Subjektförderung, die entsprechend der sozialen Situation der jeweiligen Wohnungswerberin oder des jeweiligen Wohnungswerbers als Eigenmittelersatzdarlehen und Wohnbeihilfe gewährt wird. Weiters wird unterschieden zwischen Wohnungen und Reihenhäusern, wobei verschiedene Flächenförderungen vorgesehen sind. Für Wohnhausanlagen mit mehr als 5 Wohneinheiten ist ein Gesamtenergiekonzept vorzulegen. Grundsätzlich dürfen nur alternative oder erneuerbare Energieträger für Heizzwecke verwendet werden.

Reihenhäuser

Als Reihenhäuser gelten Wohnhäuser mit mindestens drei unabhängig voneinander und nur von außen begehbaren Wohnungen, die als Gesamtanlage geplant, eingereicht und errichtet werden. Die Gesamtgeschoßanzahl darf mit Kellergeschoß höchstens drei Geschoße und ohne Kellergeschoß höchstens zwei Geschoße aufweisen. Eine Eigentumsbegründung ist nur für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger oder diesen Gleichgestellte möglich, sofern die restlichen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

FÖRDERUNGSWERBERINNEN ODER FÖRDERUNGSWERBER KÖNNEN SEIN:

- GEMEINDEN
- ► GEMEINNÜTZIGE BAUVEREINIGUNGEN
- ► JURISTISCHE PERSONEN FÜR DIENSTNEHMER-WOHNUNGEN
- ▶ KÖRPERSCHAFTEN, PERSONENVEREINIGUNGEN UND VERMÖGENSMASSEN, DIE NACH SATZUNG, STIFTUNG ODER SONSTIGER VERFASSUNG AUS-SCHLIESSLICH KIRCHLICHEN, GEMEINNÜTZIGEN ODER MILDTÄTIGEN ZWECKEN DIENEN, FÜR DIE ERRICHTUNG UND SANIERUNG VON WOHNHEI-MEN UND DIENSTNEHMERWOHNUNGEN
- ▶ SONSTIGE GEWERBLICHE BAUTRÄGER IM SINNE DES BAUTRÄGERVERTRAGSGESETZES FÜR DIE ERRICHTUNG VON EIGENTUMSWOHNUNGEN UND REIHENHÄUSERN IM EIGENTUM – ES GELTEN FOL-GENDE BESTIMMUNGEN:
- a) VORLAGE EINER ERFÜLLUNGSGARANTIE IN HÖHE VON 120% DER GESAMTBAUKOSTEN
- b) ERSTELLUNG UND VORLAGE DER KAUFVERTRÄGE GEMÄSS BTVG
- c) BEKANNTGABE EINES TREUHÄNDERS UND VORLA-GE DER TREUHANDVERTRÄGE
- d) ABWICKLUNG (ANWEISUNG) DER FÖRDERUNG ÜBER EIN TREUHANDKONTO

Wohnhäuser mit mehr als zwei Wohneinheiten



Grundförderung

Die Grundförderung ist eine Objektförderung und besteht bei Reihenhäusern und Gruppenwohnbauten aus einem Fixbetrag je m² Nutzfläche von € 590, wobei die förderbare Nutzfläche bis zu einem 4-Personen-Haushalt mit 130 m² begrenzt ist. Für jede weitere Person können 10 m² Nutzfläche zusätzlich gefördert werden.

Art der Förderung

Darlehen

Darlehensauszahlung bzw. Darlehensfreigaben:

30% bei Fertigstellung des Kellers 40% bei Fertigstellung des erweiterten Rohbaues 25% nach Vorlage der Benützungsbewilligung bzw. Benützungsfreigabe 5% nach Vorlage der Endabrechnung

Wohnungen und Wohnheime

Grundförderung

Die Grundförderung ist eine Objektförderung und besteht bei Wohnungen sowie Wohnheimen aus einem Fixbetrag in der Höhe von € 650 je m² Wohnnutzfläche, wobei bis zu einem 4-PersonenHaushalt die förderbare Fläche bei Wohnungen mit 100 m² begrenzt ist. Für jede weitere Person können 10 m² Nutzfläche zusätzlich gefördert werden.

Art der Förderung

- ▶ Für Wohnhausanlagen Zinsenzuschüsse zu einem aufgenommenen Fremddarlehen oder Darlehen des Landes
- für Wohnheime Darlehen des Landes
- Nichtrückzahlbarer Zuschuss von 30% der anerkannten Kosten bis maximal je € 1.000 für den Einbau einer Alarmanlage und/oder einer Sicherheitstür bei Wohnungen
- Nichtrückzahlbarer Zuschuss von 30% der anerkannten Kosten bis maximal € 1.000 für den Einbau einer Alarmanlage bei Reihenhäusern
- Alarmanlagen und Sicherheitstüren müssen von befugten Unternehmern eingebaut werden. Der fachgerechte Einbau muss bestätigt werden. Bei einer Sicherheitstür wird vom anerkannten Rechnungsbetrag ein Selbstbehalt in Höhe von € 500 inkl. Mwst. abgezogen (siehe Seite 19)
- Der Einbau einer Sicherheitstür hat gemäß der ÖNORM ENV 1627 bzw. B 5338 zu erfolgen.

Einkommensobergrenzen (netto)

Haushaltsgröße	Einkommensobergrenze/Jahr	
1 Person	€ 32.500	
2 Personen	€ 47.500	
3 Personen	€ 52.500	
4 Personen	€ 55.000	
5 Personen	€ 62.500	
Für jede weitere Person siehe Tabelle Seite 7		

Zuschläge für Wohnungen und Reihenhäuser

- Ortskernzuschlag € 50 pro m² Nutzfläche
- Ökozuschlag € 10 pro m² Nutzfläche (It. Tabelle Seite 10)
- ▶ Behindertenzuschlag 3 % der anteilsmäßigen Darlehenssumme jener Wohneinheit(en), die behindertengerecht errichtet wird (werden)
- ► Zuschlag für den Einbau einer Liftanlage 2% der Darlehenssumme



Gruppenwohnbauten

Begünstigten Personen kann für die Errichtung von mindestens 3 Eigenheimen, die in gekuppelter oder geschlossener Bauweise auf einem Grundstück errichtet und als Gesamtanlage geplant und eingereicht werden, eine Förderung gewährt werden.

Grundförderung

Die Grundförderung ist eine Objektförderung und besteht aus einem Fixbetrag je m² Nutzfläche von € 590, wobei die förderbare Nutzfläche bis zu einem 4-Personen-Haushalt mit 130 m² begrenzt ist. Für jede weitere Person können 10 m² Nutzfläche zusätzlich gefördert werden.

Art der Förderung

Darlehen

Zuschläge

- Ortskernzuschlag € 50 pro m² Nutzfläche
- Ökozuschlag € 10 pro m² Nutzfläche (It. Tabelle Seite 10)
- ▶ Behindertenzuschlag 3 % der anteilsmäßigen Darlehenssumme jener Wohneinheit(en), die behindertengerecht errichtet wird (werden)
- ➤ Zuschlag für den Einbau einer Liftanlage 2% der Darlehenssumme

Darlehenskonditionen bei Darlehen des Landes

DARLEHENSLAUFZEIT 32,5 JAHRE

JÄHRLICHE VERZINSUNG
0,5% VOM 1. BIS 10. JAHR
1,5% VOM 11. BIS 22,5. JAHR UND
3,0% VOM 23. BIS 32,5. JAHR

ANNUITÄTENZAHLUNG IN HALBJAHRESRATEN

- VOM 1. BIS 10. JAHR 1% DES DARLEHENSBE-
- ▶ VOM 11. BIS 22,5. JAHR 3,5% DES DARLEHENS-BETRAGES UND
- VOM 23. BIS 32,5. JAHR DES TILGUNGSZEIT-RAUMES 7,74% DES DARLEHENSBETRAGES

Wohnhäuser mit mehr als zwei Wohneinheiten



Eigenmittelersatzdarlehen

wird einmalig nur Wohnungswerberinnen und Wohnungswerbern von durch gemeinnützige Bauträger neu errichteten Wohnungen (nur bei Mietobjekten) gewährt. Ein neuerliches Eigenmittelersatzdarlehen kann nur aus besonders sozialen und familiären Gründen gewährt werden.

Das Eigenmittelersatzdarlehen kann nur österreichischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern oder ihnen gleichgestellten Personen gewährt werden.

Das Eigenmittelersatzdarlehen orientiert sich nach sozialen Aspekten. Maßgebend sind die Haushaltsgröße und das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen.

Diese Förderung soll dazu dienen, dass für einkommensschwächere und kinderreiche Wohnungswerber der von ihnen aufzubringende Eigenmittelanteil möglichst niedrig gehalten wird.

Die Höhe des Darlehens basiert auf dem "gewichteten Pro-Kopf-Einkommen", wobei die Gewichtung der im Haushalt lebenden Kinder unter 16 Jahren mit dem Faktor 0,5 erfolgt, und wird maximal bis zur Höhe der anteiligen Baukosten gewährt. Das Eigenmittelersatzdarlehen stellt einen Fixbetrag dar, der je m² Wohnnutzfläche bei einem Pro-Kopf-Einkommen (Tabelle) beträgt.

Ab einem Pro-Kopf-Einkommen über € 765 wird kein Eigenmittelersatzdarlehen gewährt.

Beispiel

Ehepaar, 1 Kind unter 16 Jahren

Jahreseinkommen (netto) € 18.168,21 dividiert durch 12 somit Haushaltseinkommen (netto) € 1.514,02 dividiert durch 2,5

daher Pro-Kopf-Einkommen € 605,61

Wohnungswerber für eine

Genossenschaftswohnung mit 100 m²

aufzubringende Eigenmittel

(für die Baukosten) € 24.214,59

Eigenmittelersatzdarlehen

(€ 175 pro m² Nutzfläche) € 17.500

Beispiel

alleinerziehende Mutter, 3 Kinder unter 16 Jahren

Jahreseinkommen (netto) € 13.589,82 dividiert durch 12 somit Haushaltseinkommen (netto) € 1.132,49 dividiert durch 2,5

daher Pro-Kopf-Einkommen € 452,99

Wohnungswerber für eine

Genossenschaftswohnung mit 92 m²

aufzubringende Eigenmittel

(für die Baukosten) € 22.528,58

Eigenmittelersatzdarlehen

(€ 350 pro m² Nutzfläche) € 32.220

jedoch maximal bis zur Höhe der aufzubringenden Eigenmittel

somit € 22.528

Eigenmittelersatzdarlehen nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen

Pro-Kopf-Einkommen	Eigenmittelersatzdarlehen
bis € 473	€ 350
bis € 546	€ 250
bis € 618	€ 175
bis € 690	€115
bis € 765	€ 55
über € 765	

Darlehenskonditionen bei Eigenmittelersatzdarlehen

DARLEHENSLAUFZEIT 32,5 JAHRE

JÄHRLICHE VERZINSUNG 0,5%
JÄHRLICHE ANNUITÄTENZAHLUNG 3,34%

Wohnbeihilfe

Förderungsvoraussetzungen für die Wohnbeihilfe

- unzumutbare Belastung durch den Wohnungsaufwand
- ▶ für Mietwohnungen
- ► Haushaltseinkommen bis zum festgelegten Höchsteinkommen laut Tabelle zur Wohnbeihilfen-Verordnung 2008
- Vorliegen eines dringenden Wohnbedürfnisses und keiner weiteren Wohnmöglichkeit. Begründung des Hauptwohnsitzes ist nachzuweisen
- ▶ österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger bzw. diesen Gleichgestellte (z. B. EU-Bürgerinnen oder EU-Bürger).

Sonderregelungen

- ▶ Nutzfläche der Wohnung nicht mehr als 70 m²
- ▶ leben im gemeinsamen Haushalt des Förderungswerbers Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, wobei bei Behinderten die Altersgrenze nicht anzuwenden ist, so erhöht sich die Nutzfläche um 10 m² pro Kind

- im Falle der Überschreitung der angemessenen Nutzfläche wird die Wohnbeihilfe auf Basis der gesetzmäßigen Nutzfläche berechnet
- Verminderung des zumutbaren Wohnungsaufwandes um 30% bei Familien ab drei Kindern, bei einem behinderten Kind im Familienverband und bei Minderung der Erwerbsfähigkeit
- eine errechnete monatliche Wohnbeihilfe bis zu € 10 wird nicht ausbezahlt
- maximale Wohnbeihilfe € 3 pro m² anerkannter Nutzfläche.

Erlöschen des Anspruches

- wenn der Mietvertrag aufgelöst oder das Förderungsobjekt veräußert wird
- ▶ bei Wegfall des dringenden Wohnbedürfnisses
- wenn der Wohnungsaufwand für den Wohnbeihilfenbezieher zumutbar wird
- bei Untervermietung.

Wohnhäuser mit mehr als zwei Wohneinheiten

Ankauf einer Eigentumswohnung

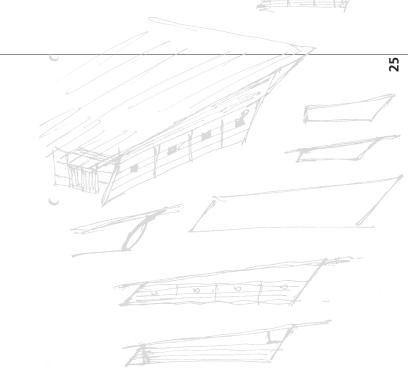
Für den Ankauf einer nicht geförderten Eigentumswohnung, deren Baubewilligung zum Zeitpunkt des Ansuchens mindestens 20 Jahre zurückliegt, kann ein Darlehen im Ausmaß von 50% des Kaufpreises abzüglich der Inventarkosten gewährt werden, wobei die Darlehenshöhe den Höchstbetrag von € 40.000 nicht überschreiten darf.

Bei Kauf zwischen nahestehenden Personen ist eine Förderung ausgeschlossen.

Eine erstrangige grundbücherliche Sicherstellung ist erforderlich.

Eine Kombination von Ankaufs- und Sanierungsförderung ist bis \in 40.000 bzw. bei umfassender Sanierung bis \in 45.000 möglich.

Darlehenskonditionen analog Direktdarlehen Neubauförderung siehe Seite 11





Umfassende Sanierung

Fördervoraussetzungen und Fördermaßnahmen siehe Sanierung Seite 12

Eine umfassende Sanierung liegt dann vor, wenn mindestens 3 Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden und es dabei zu einer Verbesserung der thermischen Qualität der Gebäudehülle kommt. Für Wohnhausanlagen mit mehr als 5 Wohneinheiten ist ein Gesamtenergiekonzept vorzulegen. Grundsätzlich dürfen nur alternative oder erneuerbare Energieträger für Heizzwecke verwendet werden. In besonders begründeten Fällen ist die Verwendung von fossilen Energieträgern möglich, in diesen Fällen muss jedoch die Warmwasserbereitung über Solaranlagen erfolgen.

Nach Abschluss der umfassenden Sanierung ist die Verbesserung durch die Vorlage eines Energieausweises nachzuweisen.

Hinsichtlich der zu erreichenden Energiekennzahlen gelten die Bestimmungen für Eigenheime (siehe Seite 15).

Grundförderung: 50% der Kosten

Zuschläge

- Ortskernzuschlag: € 50 pro m² Nutzfläche
- ▶ Behindertenzuschlag: 3% der anteilsmäßigen Darlehenssumme jener Wohneinheit(en), die behindertengerecht saniert wird (werden)
- Ökozuschlag: € 2,50 pro m² Nutzfläche (siehe Seite 16)

Flüssigmachung der Förderung

erfolgt aufgrund von Originalrechnungen, wobei höchstens 50% des jeweiligen anerkannten Rechnungsbetrages zur Anweisung gelangen. Die letzten 10% werden erst nach kompletter Fertigstellung der Sanierungsarbeiten angewiesen.

Darlehenskonditionen analog Direktdarlehen Neubauförderung siehe Seite 22

Darlehen für einzelne Sanierungsmaßnahmen

(ohne grundbücherliche Sicherstellung)
Zur Finanzierung von einzelnen Sanierungsmaßnahmen (analog zu den förderbaren Sanierungsmaßnahmen bei der umfassenden Sanierung) kann ein Förderungsdarlehen im Ausmaß von 50% der durch die Sanierung erwachsenden Gesamtkosten gewährt werden, maximal jedoch € 10.000 pro Wohneinheit. Bei einer Förderung von mehr als einer Wohneinheit ist das Darlehen grundbücherlich sicherzustellen.

Hinsichtlich der zu erreichenden U-Wert-Vorgaben gelten die Bestimmungen für Eigenheime (siehe Seite 14).





Darlehenskonditionen

DARLEHENSLAUFZEIT 10 JAHRE

JÄHRLICHE VERZINSUNG 2% JÄHRLICHE ANNUITÄT 11,08%

DIE ANWEISUNG ERFOLGT NACH VORLAGE VON SALDIERTEN ORIGINALRECHNUNGEN.

Wohnhäuser mit mehr als zwei Wohneinheiten

Revitalisierungsförderung

Natürlichen Personen kann – sofern sie nicht begünstigte Personen sind – für eine umfassende Sanierung eines förderungswürdigen Objektes, dessen Baubewilligung zum Zeitpunkt des Einlangens mindestens 40 Jahre zurückliegt, bis zu maximal 4 Wohneinheiten ein Darlehen im Ausmaß von 50% der Sanierungskosten, maximal € 40.000 pro Wohneinheit, gewährt werden. Die geförderten Wohneinheiten sind binnen 6 Monaten nach Auszahlung des Darlehens an begünstigte Personen zu vermieten. Die Mindestgröße pro Wohneinheit hat 50 m² zu betragen.

Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen muss eine wesentliche Verbesserung der thermischen Qualität der Gebäudehülle nachgewiesen werden, wobei nachstehende Werte nicht überschritten werden dürfen:

	A/V-Verhältnis ≥ 0,8	A/V-Verhältnis ≤ 0,2
HWB _{BGF} in kWh/m ² .a	70	50

Eine erstrangige grundbücherliche Sicherstellung ist erforderlich.

Die Förderung kann sich zusammensetzen aus Grundbetrag und eventuellem Ökozuschlag.

Diesbezüglich gelten die Bestimmungen der umfassenden Sanierung (siehe Seite 26).

Darlehenskonditionen

DARLEHENSLAUFZEIT 10 JAHRE

JÄHRLICHE VERZINSUNG 1,5% JÄHRLICHE ANNUITÄT 10,82%

Rückzahlung

BEI EINER DARLEHENSHÖHE VON € 40.000 HALBJÄHRLICHE ANNUITÄT € 2.164



Vorzeitige Darlehenstilgung

Teilweise oder gänzliche vorzeitige Darlehenstilgungen sind jederzeit möglich.

Darlehensschuldnerinnen und Darlehensschuldnern, die ein Förderungsdarlehen erhalten haben, kann vom Land bei vorzeitiger Rückzahlung eine Begünstigung in Form eines Nachlasses gewährt werden.

Förderungsvoraussetzungen für eine Nachlassgewährung sind:

- Mindestlaufzeit des Darlehens 5 Jahre (ab Erstrückzahlung)
- ▶ Restlaufzeit des Darlehens mindestens 5 Jahre
- ▶ Zum Zeitpunkt des Ansuchens darf das Darlehen nicht fällig gestellt bzw. nicht gekündigt sein.

Nachlassgewährung bis höchstens 50% des aushaftenden Darlehensbetrages nach individueller Berechnung.

Das Ansuchen kann formlos oder mittels Formblatt gestellt werden.



Nichtrückzahlbarer Zuschuss für Alternativenergieanlagen und Anlagen zur Einsparung von Energie und elementaren Ressourcen

Für die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Energie zur Abdeckung des Bedarfes an Raumwärme, des Brauchwassers und des elektrischen Stroms auf Basis erneuerbarer Energieträger oder solcher Anlagen, die auf Basis moderner, besonders energieeffizienter Technologien, sowie Anlagen zur Einsparung anderer elementarer Ressourcen – vor allem Trinkwasser – und Anlagen zur Rückgewinnung von Wärmeenergie kann im Rahmen der Wohnbauförderung ein nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt werden.

Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger und solcher zur Einsparung von Trinkwasser und Wärmerückgewinnung können mit 30% und Anlagen auf Basis moderner, besonders energieeffizienter Technologien mit 15% der mit Rechnungen nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch bis zu einem in der nachstehenden Tabelle festgelegten Betrag gefördert werden, wobei diese Höchstbeträge in Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten nicht zur Anwendung kommen.

Bei der Gewährung eines nichtrückzahlbaren Zuschusses für Alternativenergieanlagen und Anlagen zur Einsparung von Energie und elementaren Ressourcen sind die Bestimmungen betreffend das höchstzulässige Haushaltseinkommen nicht anzuwenden.

Die Ansuchen können nach Fertigstellung der Anlage unter Anschluss der im Antragsformular angeführten Unterlagen bei der

Burgenländischen Energieagentur Marktstraße 3

7000 Eisenstadt

Tel. 05/9010 DW 2222

E-Mail: office@eabgld.at

welche mit der Förderabwicklung betraut ist, eingereicht werden.

Die Antragsformulare können unter **www.burgenland.at/wohnbaufoerderung** heruntergeladen werden. Die Flüssigmachung des Förderungszuschusses erfolgt im Anschluss an die Zusicherung (Bewilligung) der Förderung.

Maßnahme	%	bis €
Warmwasserbereitung mit einer Wärmepumpe	15	850
Warmwasserbereitung mit Solarenergie	30	1.700
Hauszentralheizung mit fossiler Energie in Verbindung mit einer Kraft-Wärme-Kopplung	15	1.800
Hauszentralheizung über Erd-, Luft- oder Wasserwärmepumpe	15	2.500
Hauszentralheizung über Solareinbindung	30	2.800
Hauszentralheizung über Biomasse	30	2.800
Hauszentralheizung mit erneuerbarer Energie in Verbindung mit einer Kraft-Wärme-Kopplung	30	4.000
Sonstige Anlagen zur Abdeckung des Raumwärmebedarfs auf Basis erneuerbarer Energie	30	1.500
Anschluss an ein Fernheizwerk auf Basis erneuerbarer Energie	30	3.700
Nachträglicher Einbau einer Kraft-Wärme-Kopplung zu einer Heizanlage auf Basis erneuerbarer Energie	30	1.200
Mechanisch kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung	30	2.000
Photovoltaikanlagen mit einer Kapazität von 300 bis 500 Watt peak	30	1.500
Regenwassernutzungsanlagen	30	1.800

Energieberatung

Energiesparen und Energieeffizienz und die damit verbundene Reduktion von Klimaschadstoffemissionen stellen zunehmend eine sowohl politische als auch gesellschaftliche Herausforderung dar, sodass die Wohnbauförderung neben der Wahrung der sozialpolitischen Funktion auch die ökologischen und energiepolitischen Aspekte und Erfordernisse im Einklang mit dem sich laufend verbessernden Stand der Bau- und Sanierungstechnik zu beachten hat, um die im Bereich des Bauens, des Sanierens und des Wohnens beinhalteten Energieeinspar- und somit Schadstoffreduktionspotenziale optimal ausnutzen zu können.

In der jüngsten Novelle des Wohnbauförderungsgesetzes wurde daher ein effizientes Ökoförderungsmodell verankert, welches attraktive finanzielle Anreize vorsieht, weit über die Mindestanforderung hinaus – bis zum Passivhausstandard – Maßnahmen zu setzen, die den Energiebedarf optimal reduzieren.

Das Erreichen der Mindeststandards und noch viel mehr die Anwendung weit darüber hinausgehender Maßnahmen setzt einerseits eine einwandfreie handwerkliche Fachkenntnis der ausführenden Fachleute voraus und andererseits auch ein Verständnis des "Häuslbauers".

Die Burgenländische Landesregierung hat daher die unabhängige Burgenländische Energieagentur beauftragt, ein weitreichendes Energieberatungskonzept zu erarbeiten, welches künftig Bauund Förderberatungen kostenlos anbietet.

Die Energieberater der Burgenländischen Energieagentur stehen nach einer Terminvereinbarung sowohl in der Energieagentur als auch in den jeweiligen Bezirksvororten oder aber erforderlichenfalls auch direkt an Ort und Stelle zur Verfügung.

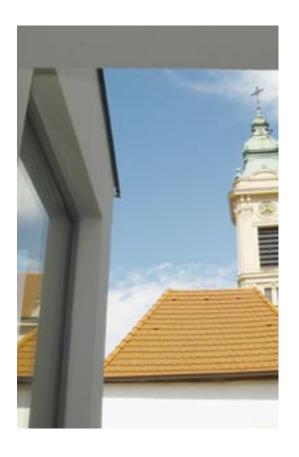
Energieberatungsstelle Burgenländische Energieagentur

Marktstraße 3 7000 Eisenstadt

Tel.: 05/9010 DW 2220 bis 2226

E-Mail: office@eabgld.at













Dorferneuerung

Die Dorferneuerung im Burgenland hat im Vorjahr ihr 20-jähriges Bestehen gefeiert. Zeitgleich mit diesem Jubiläum und unter der Prämisse, dass Bewährtes weiterentwickelt und zum Wohl der Menschen in unserem Land verbessert werden soll, befindet sich die Dorferneuerung auf dem Weg zu neuen Ufern.

Mit dem Förderprogramm ELER (Ländliche Entwicklung) der Europäischen Union erfährt die Dorferneuerung weitere Impulse. Abgesehen von den zusätzlich zur Verfügung stehenden Finanzmitteln für die Jahre 2007 bis 2013 werden auch die Schwerpunkte der Dorferneuerung erweitert. Das gesamtheitliche und umfassende Dorferneuerungskonzept wird künftig im Vordergrund stehen. Die Einbindung der Bevölkerung, von der Entwicklungs- bis hin zur Umsetzungsphase, stellt einen massiven Paradigmenwechsel dar und wird ein wesentlicher Bestandteil der Dorferneuerung und der Zukunft sein.

Neue Maßnahmen bedürfen auch neuer Methoden. Alle Dorferneuerungsprojekte, die durch das Förderprogramm ELER kofinanziert werden, werden über die bereits bekannte LEADER-Förderschiene administriert und abgewickelt.

Vorgangsweise und Einzelheiten im Zusammenhang mit ELER-Förderungen sind sowohl im Referat Dorferneuerung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung als auch bei den Regionalmanagern (Geschäftsführern) der Lokalen LEADER-Aktionsgruppen erhältlich.

Kontakte

Amt der Burgenländischen Landesregierung Stabsstelle Raumordnung – Referat Dorferneuerung

Tel.: 02682/600 DW 2631 od. 2339 E-Mail: post.dorferneuerung@bgld.gv.at

Lokale LEADER-Aktionsgruppen:

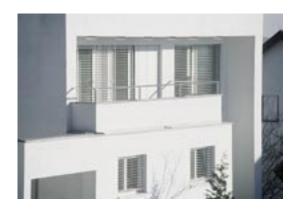
LAG nordburgenland plus Tel.: 05/9010 DW 2452

E-Mail: andreas.zeman@rmb.co.at

LAG mittelburgenland plus Tel.: 02618/9010 DW 88010 E-Mail: office.mitte@leaderplus.at

LAG südburgenland plus
Tel.: 03322/9010 DW 88020
E-Mail: office.sued@leaderplus.at













Amt der Burgenländischen Landesregierung

Landesamtsdirektion

Stabsstelle Raumordnung und Wohnbauförderung

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

Leiter der Stabsstelle Raumordnung und Wohnbauförderung wHR Dipl.-Ing. Thomas Perlaky

Leiter der Wohnbauförderung wHR Mag. Karl-Heinz Heschl

Allgemeine Auskünfte Wohnbauförderung

Eigenheimbereich

Förderungsbereiche

Darlehen für Neubau, umfassende Sanierung, Einzelsanierung, Althausankauf, Alarmanlagen, vorzeitige Darlehenstilgung

Tel.: 02682/600 oder 057/600 (Lokaltarif) DW 2800

Fax: 02682/600 DW 2060 E-Mail: post.wbf@bgld.gv.at

Wohnungen, Reihenhäuser, Wohnheime, Gruppenwohnbauten Förderungsbereiche

Zinsenzuschuss, Darlehen für Neubau, umfassende Sanierung, Einzelsanierung, Wohnungsankauf, Ankauf eines Reihenhauses, Eigenmittelersatzdarlehen, Wohnbeihilfe, Revitalisierungsförderung, Alarmanlagen und Sicherheitstüren, vorzeitige Darlehenstilgung

Tel.: 02682/600 oder 057/600 (Lokaltarif) DW 2802

Fax: 02682/600 DW 2060 E-Mail: post.wbf@bgld.gv.at

Allgemeine Auskünfte Dorferneuerung

wHR Dipl.-Ing. Johann Fertl

Tel.: 02682/600 oder 057/600 (Lokaltarif) DW 2631

Fax: 02682/600 DW 2936 E-Mail: johann.fertl@bgld.gv.at

Verein Burgenländische Energieagentur

Technologiezentrum 7000 Eisenstadt, Marktstraße 3

Energieberatung und Alternativenergie

ORGR Ing. Dr. Franz Artner Tel. 05/9010 DW 2220

E-Mail: franz.artner@eabgld.at

Burgenländische Wohnbauförderung im Internet www.burgenland.at